



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Chevalley Michel
Steuererklärung und Zahlung einer ersten Fristverlängerung

2020-CE-69

I. Anfrage

Über 200 000 Freiburger Steuerpflichtige füllen jedes Jahr zuhause der Kantonalen Steuerverwaltung ihre Steuererklärung aus.

Ordentliche Abgabefrist ist der 31. März; es können jedoch bis zu vier Fristerstreckungen beantragt werden, die letzte davon mit einer endgültigen Frist bis 15. Dezember.

Die Arbeit für die Kantonale Steuerverwaltung verteilt sich damit auf drei Viertel des Jahres, was ihr wohl auch entgegenkommt.

Die Erläuterungen zum Fristerstreckungsantrag, die früher fast so klein gedruckt waren wie Medikamentenbeipackzettel, sind nun gut lesbar.

Dennoch gibt es nach wie vor einige Unklarheiten, die mich zu folgenden Fragen veranlassen:

1. Wie viele Steuererklärungen gibt es pro Jahr?
2. Wie viele dieser Steuererklärungen werden fristgerecht per 31. März eingereicht?
3. Wie viele Steuerpflichtige beantragen eine erste Fristverlängerung beziehungsweise eine zweite, dritte und vierte?
4. Ist es richtig, dass Steuerpflichtige, die die ordentliche Frist (31. März) verstreichen lassen, manchmal im April oder sogar im Mai oder Juni eine erste gebührenfreie Mahnung erhalten mit der Aufforderung, die Steuererklärung innert 10 Tagen einzureichen?
5. Wenn ja, wie viele Steuerpflichtige erhalten von der Steuerverwaltung eine solche gebührenfreie Mahnung mit der Aufforderung, ihre Steuererklärung innert 10 Tagen einzureichen?
6. Lässt sich somit sagen, dass Steuerpflichtige, die die erste Mahnung abwarten, die 20 Franken sparen, die sie für eine Fristverlängerung bis 30. Juni bezahlen würden?
7. Wenn dem so ist, lässt sich daraus schliessen, dass sich alle oder ein Teil der Steuerpflichtigen, die die vorgegebenen Fristen einhalten, 20 Franken sparen könnten, wenn sie die erste Mahnung abwarten würden, die ihnen die kantonale Verwaltung so oder so zustellen wird?

8. Wie viele Personen gehören zu dieser letzten Kategorie, das heisst zu den Steuerpflichtigen, die die verlangten 20 Franken bezahlen und ihre Steuererklärung innert einer Frist einreichen, die sowieso innerhalb des Toleranzbereichs liegt? Mit anderen Worten, wie viele Steuerpflichtige hätten sich ohne weiteres die 20 Franken ersparen können?

23. April 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist daran zu erinnern, dass die Fristerstreckungsgebühr für das Einreichen der Steuererklärung zum Struktur- und Sparmassnahmenpaket 2013-2016 gehörte. Vor der Einführung dieser Massnahme bearbeitete die KSTV jährlich zwischen 7000 und 8000 Fristerstreckungsgesuche, also durchschnittlich 35 pro Tag. Damit die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen gewährleistet war, mussten die Relevanz des angegebenen Fristerstreckungsgrundes geprüft und dann die Verfügung mitgeteilt und manuell ins entsprechende Steuerkapitel eingetragen werden, was für die betreffenden Mitarbeitenden einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeutete. Mit der Einführung des Fristensystems und der Weiterentwicklung des Informatiksystems wird die neue Abgabefrist ab Zahlungseingang automatisch im Steuerkapitel der betreffenden steuerpflichtigen Person eingetragen. Mit der Zahlung der Fristerstreckung erhält die steuerpflichtige Person die Möglichkeit bzw. das Recht, ihre Steuererklärung nach der gesetzlich vorgegebenen Frist einzureichen, und zwar ohne dass die Gründe dafür geprüft werden und sie eine Busse riskiert. Die «Gegenleistung» des Staates besteht somit in einer gewissen Flexibilität gegenüber den Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen. Der Bezug der Gebühr garantiert nicht eine speditivere Veranlagung eines konkreten Dossiers, soll aber die Steuerpflichtigen dazu motivieren, ihre Steuererklärung möglichst rasch einzureichen, damit die Veranlagungsarbeiten des betreffenden Steuerjahres möglichst zügig starten können und die KSTV die Dossiers optimal gestaffelt bearbeiten und somit alle Dossiers innert nützlicher Frist veranlagern kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen antwortet der Staatsrat folgendermassen auf die gestellten Fragen:

1. *Wie viele Steuererklärungen gibt es pro Jahr?*

Für die Steuerperiode 2018 sind bei der KSTV per 26. Juni 2020 195 095 Steuererklärungen natürlicher Personen eingegangen. Für 169 991 Steuerpflichtige war der 31. März 2019 Abgabefrist.

2. *Wie viele dieser Steuererklärungen werden fristgerecht per 31. März eingereicht?*

119 531 Steuererklärungen wurden innert der ordentlichen Frist per 31. März 2019 eingereicht. Für 114 452 von ihnen war der 31. März 2019 ordentliche Abgabefrist.

3. *Wie viele Steuerpflichtige beantragen eine erste Fristverlängerung, beziehungsweise eine zweite, dritte und vierte?*

24 193 Steuerpflichtige zahlen eine Fristverlängerung für ihre Steuererklärung, darunter 19 586 mit einer ordentlichen Abgabefrist per 31. März. Für die Steuerperiode 2018 sieht die Aufteilung wie folgt aus:

- > 1. Fristverlängerung: 13 888 Steuerpflichtige, wovon 11 566 mit einer Frist bis 31. März 2019;
 - > 2. Fristverlängerung: 3999 Steuerpflichtige, wovon 2913 mit einer Frist per 31. März 2019;
 - > 3. Fristverlängerung: 3108 Steuerpflichtige, wovon 1909 mit einer Frist per 31. März 2019;
 - > 4. Fristverlängerung: 3198 Steuerpflichtige, wovon 3198 mit einer Frist per 31. März 2019;
4. *Ist es richtig, dass Steuerpflichtige, die die ordentliche Frist (31. März) verstreichen lassen, manchmal im April oder sogar im Mai oder Juni eine erste gebührenfreie Mahnung erhalten mit der Aufforderung, die Steuererklärung innert 10 Tagen einzureichen?*

Steuerpflichtige, die mit der Einreichung ihrer Steuererklärung gegenüber der ordentlichen Frist (31. März) im Verzug sind, erhalten erst ab April eine Mahnung. Der Versand der Mahnungen erfolgt in der Regel um den 20. April, und es muss mit 5-7 Zustelltagen gerechnet werden.

5. *Wenn ja, wie viele Steuerpflichtige erhalten von der Steuerverwaltung eine solche gebührenfreie Mahnung mit der Aufforderung, ihre Steuererklärung innert 10 Tagen einzureichen?*

Für das Steuerjahr 2018 haben 18 978 Steuerpflichtige Ende April 2019 eine Mahnung für das Einreichen ihrer Steuererklärung erhalten.

6. *Lässt sich somit sagen, dass Steuerpflichtige, die die erste Mahnung abwarten, die 20 Franken sparen, die sie für eine Fristverlängerung bis 30. Juni bezahlen würden?*

Steuerpflichtige, die die Mahnung abwarten, «gewinnen» rund einen Monat, während sie mit der Gebühr von 20 Franken eine 3-monatige Fristerstreckung bis 30. Juni erhalten. Man kann also nicht sagen, dass Steuerpflichtige mit dem Abwarten der ersten Mahnung das Geld für eine Fristerstreckung sparen.

7. *Wenn dem so ist, lässt sich daraus schliessen, dass sich alle oder ein Teil der Steuerpflichtigen, die die vorgegebenen Fristen einhalten, 20 Franken sparen könnten, wenn sie die erste Mahnung abwarten würden, die ihnen die kantonale Verwaltung so oder so zustellen wird?*

Siehe Antwort auf die Frage 6.

8. *Wie viele Personen gehören zu dieser letzten Kategorie, das heisst zu den Steuerpflichtigen, die die verlangten 20 Franken bezahlen und ihre Steuererklärung innert einer Frist einreichen, die sowieso innerhalb des Toleranzbereichs liegt? Mit anderen Worten, wie viele Steuerpflichtige hätten sich ohne weiteres die 20 Franken ersparen können?*

3801 Steuerpflichtige, die eine Fristverlängerung bezahlt haben, haben ihre Steuererklärung bis 8. Mai 2019, das heisst innerhalb des Toleranzbereichs für die Mahnung für das Steuerjahr 2019 eingereicht (darunter 3709 Steuerpflichtige mit ordentlicher Frist per 31.03.2019).

17. August 2020